

Uwe Perbey

Gewerbsteuererklärung 2017

Kompakt

9. Auflage

Mit amtlichen Vordrucken und Einzelerläuterungen

Behandlung grundsätzlicher Fragen des Gewerbesteuerrechts

**Enthält die aktuelle Rechtsprechung und
Verwaltungsanweisungen**

**Mit einer umfassenden Checkliste zur Bearbeitung der
Gewerbsteuererklärung 2017**

Uwe Perbey

Gewerbesteuererklärung 2017 Kompakt

9. Auflage

2018
HDS-Verlag
Weil im Schönbuch

HDS
erlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar

ISBN E-Book: 978-3-95554-397-6

ISBN Print: 978-3-95554-384-6

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2018 HDS-Verlag

www.hds-verlag.de

info@hds-verlag.de

HDS-Verlag Weil im Schönbuch

Der Autor

Uwe Perbey, Diplom-Finanzwirt ist seit 1974 in verschiedenen Positionen der Berliner Steuerverwaltung im Bereich der Körperschaftsteuer tätig und Dozent für das Fach Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Seit Jahren unterrichtet er an der Finanzschule Berlin und bereitet angehende Steuerberater in den Vorbereitungskursen auf die Steuerberaterprüfung vor. Er hält außerdem Vorträge u.a. zur Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung in den Berufsverbänden und Kammern.

Vorwort zur 9. Auflage

Fundierten Rat in Gewerbesteuerfragen sucht man in Fachliteratur, Kommentaren oder in veröffentlichten Kurzdarstellungen. Schwer zu finden sind oftmals jedoch an der Praxis orientierte Darstellungen, die Problemlösungen aufzeigen, die auch Steuerfachleute überzeugen und Argumentationshilfen selbst in Streitfragen bieten. Diese Lücke in der Steuerrechtsliteratur schließt das Buch Gewerbesteuererklärung 2017 Kompakt.

Verlag und Autor (der in der Praxis tätig ist) bieten im Wirtschaftsleben stehenden Praktikern und Steuerfachleuten eine leicht nachvollziehbare Ausfüllhilfe für die Gewerbesteuerformulare. Das Buch dringt dabei so tief in die Materie ein, dass es auch für die steuerberatenden Berufe und die Finanzverwaltung Lösungsmöglichkeiten für Zweifelsfragen aufzeigt. Wichtige Grundsatzfragen werden ausführlich erläutert. Aufgezeigt werden insbesondere die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung und aktuelle Verwaltungsanweisungen zur Gewerbesteuer, um problemorientierte Lösungsmöglichkeiten zu Zweifelsfragen anzubieten.

Die 9. Auflage enthält u.a. ausführliche Hinweise und Erläuterungen zu den gewerbesteuerlichen Erklärungsvordrucken für den Erhebungszeitraum 2017. Insbesondere die Vordrucke GewSt 1 A (Gewerbesteuererklärung) und GewSt 1 D (Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages) werden umfassend dargestellt. Ebenso wird der ab dem Erhebungszeitraum 2015 völlig neu gestaltete Vordruck Anlage EMU, die weiter fortentwickelte elektronische Version des früheren Vordrucks Anlage MU dargestellt. Durch die Neueinführung des § 7a GewStG war auch ein neuer Vordruck erforderlich. Die Anlage BEG wird im Erhebungszeitraum 2017 erstmals aufgelegt und ausführlich dargestellt.

Daneben enthält die 9. Auflage, um die Bearbeitung und das Ausfüllen der Vordrucke in der Praxis weiter zu erleichtern, wieder eine deutlich fortentwickelte Checkliste zu den Gewerbesteuerklärungsvordrucken und neue gesonderte Kapitel zur aktuellen Rechtsprechung in 2017 zu den jeweiligen Themenbereichen.

Auch wird der bereits für den Erhebungszeitraum 2017 erstmals in 2016 anzuwendende § 8d KStG i.V.m. § 10a GewStG erstmals im Erklärungsvordruck beschrieben.

Für Anregungen und Vorschläge zum Inhalt und den Themenbereich des Buches sind Verlag und Autor dankbar.

Berlin, im April 2018

Uwe Perbey

Inhaltsverzeichnis

Der Autor	V
Vorwort zur 9. Auflage	VI
Abkürzungsverzeichnis	IX
Checkliste zur Gewerbesteuererklärung 2017	1
1. Allgemeines	1
2. Vordruck GewSt 1 A	16
2.1 Allgemeines: Persönliche Daten	16
2.2 Gewerbeertrag	21
2.2.1 Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG	23
2.2.2 Weitere Hinzurechnungen	34
2.3 Kürzungen nach § 9 GewStG	36
3. Gewerbeertrag in besonderen Fällen	42
4. Weitere Angaben	42
5. Angaben zur Verlustfeststellung	44
6. Anlage EMU	52
7. Anlage BEG Beteiligung an anderen Körperschaften	54
Teil I Erläuterungen zu den Vordrucken GewSt 1 A, GewSt 1 D, GewSt 1 D-BS, Anlage EMU und Anlage BEG	60
1. Erläuterungen zum Vordruck GewSt 1 A 2017	65
2. Anlage EMU – Verlustabzug bei Personengesellschaften	222
3. Neuer Vordruck: Anlage BEG Beteiligung an Körperschaften	238
4. Erläuterungen zum Vordruck GewSt 1 D und GewSt 1 D-BS	256
Teil II Gewerbesteuerliche Einzelfragen grundsätzlicher Art	272
1. Voraussetzungen der Gewerbesteuerpflicht	272
1.1 Allgemeines	272
1.1.1 Grundsätzliches zur Gewerbesteuer in Deutschland (Steueraufkommen)	272
1.1.2 Internationaler Vergleich	273
1.1.3 Abgrenzung zu anderen Einkunftsarten	274
1.1.4 Gewerbesteuerpflicht	274
1.1.5 Gewerbesteuer nach der Unternehmenssteuerreform 2008	275
1.2 Gewerbebetrieb kraft gewerblicher Tätigkeit	278
1.2.1 Selbständigkeit der Betätigung	278
1.2.2 Nachhaltige Betätigung	281
1.2.3 Gewinnerzielungsabsicht	282
1.2.4 Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr	288
1.2.5 Keine bloße Vermögensverwaltung	289
1.3 Gewerbebetrieb kraft Rechtsform	312
1.3.1 Personengesellschaften (§ 2 Abs. 1 GewStG i.V.m. § 15 Abs. 3 EStG)	312

1.3.2	Körperschaften (§ 2 Abs. 2 GewStG)	318
1.3.3	Ende der Gewerbesteuerpflicht bei einer Kapitalgesellschaft	323
1.4	Gewerbebetrieb kraft wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs	324
1.5	Betriebe der öffentlichen Hand	325
2.	Abgrenzung gegenüber der Land- und Forstwirtschaft	326
3.	Abgrenzung gegenüber der selbständigen Arbeit	331
4.	Grundsatz der Inlandsbesteuerung	381
4.1	Inland	381
4.2	Betriebsstätte	382
5.	Mehrheit von Betrieben	385
6.	Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht	388
7.	Höhe des Steuermessbetrags	389
8.	Verträge zwischen Ehegatten und mit Kindern	396
8.1	Allgemeines	396
8.2	Arbeitsverhältnisse zwischen Ehegatten	398
8.3	Zukunftssicherung des Arbeitnehmerehegatten	402
8.4	Auswirkungen des ehelichen Güterstands	404
8.5	Miet- und Pachtverträge zwischen Ehegatten	405
8.6	Verträge mit Kindern	406
9.	Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages	410
9.1	Allgemeines	410
9.2	Zerlegungsmaßstäbe	411
9.2.1	Zerlegung nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne	411
9.2.2	Zerlegung ohne feste Merkmale	415
9.2.3	Zerlegung in besonderen Fällen	415
9.3	Das Verfahren der Zerlegung	417
9.4	Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung von Gewerbesteuer	417
10.	Verpachtung von Gewerbebetrieben	418
10.1	Verpachtung eines Gewerbebetriebes im Ganzen	418
10.2	Verpachtung der wesentlichen Grundlagen eines Betriebes bei Betriebsaufspaltung	422
10.3	Steuerbefreiung	438
10.3.1	Rechtsprechung	438
11.	Berechnungsschema: Gewerbesteuer	439
	Stichwortregister	445

Abkürzungsverzeichnis

A

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AO	Abgabenordnung

B

BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
Buchst.	Buchstabe

E

EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift)
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuerhinweise
EU	Europäische Gemeinschaft/Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof

F

ff.	fortfolgende
FG	Finanzgericht

G

GewStDV	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GewStH	Amtliches Gewerbesteuerhandbuch
GewStR	Gewerbsteuerrichtlinien
GrS	Großer Senat

H

H	Hinweis
HGB	Handelsgesetzbuch

I

i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit

K

KStG	Körperschaftsteuergesetz
------	--------------------------

X

KStH Körperschaftsteuerhandbuch
KStR Körperschaftsteuerrichtlinien

M

Mio. Million/en
m.w.N. mit weiteren Nachweisen

N

n.F. neue Fassung
Nr. Nummer
n.v. nicht veröffentlicht

O

OFD Oberfinanzdirektion

R

R Richtlinie
RFH Reichsfinanzhof
Rn. Randnummer
RStBl Reichssteuerblatt
Rz. Randziffer

S

SGB Sozialgesetzbuch
sog. sogenannte/r

U

UmwStG Umwandlungssteuergesetz
UStDV Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG Umsatzsteuergesetz

V

vgl. vergleiche

Z

z.B. zum Beispiel

Checkliste zur Gewerbesteuererklärung 2017

I. Allgemeines

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>Liegt überhaupt ein Gewerbebetrieb vor?</p> <p>Für die weitere Bearbeitung ist die zutreffende Beantwortung dieser Frage von entscheidender Bedeutung. Oft ist die Feststellung, ob ein gewerblicher Betrieb überhaupt vorliegt nicht einfach und zweifelsfrei zu beantworten. Eine Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen befasst sich mit diesem Thema.</p>		
<p>Wurde die Abgrenzung zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (§ 13 EStG) bzw. zur selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit (§ 18 EStG) geprüft?</p> <p>Bei der im Rahmen der Ähnlichkeitsprüfung erforderlichen berufstypischen Tätigkeit und der erforderlichen Vorbildung eines Autodidakten handelt es sich um kumulative Voraussetzungen des Vorliegens eines ähnlichen Berufs. Ein Autodidakt, der zwar zum Teil wie ein Diplom-Wirtschaftsinformatiker berufstypisch tätig ist, dem es aber an Kenntnissen fehlt, die in ihrer Gesamtheit mit den Kenntnissen eines Diplom-Informatikers vergleichbar sind, ist nicht freiberuflich, sondern gewerblich tätig (BFH-Urteil vom 16.09.2014, VIII R 8/12 unter Rz. 15 ff.).</p> <p>Urteil, BFH vom 03.05.2016, VIII R 4/13 (NV), BFH/NV 2016, 1275; zur Wissensprüfung bei im EDV Bereich tätigen Autodidakten, vgl. auch BFH vom 19.01.2017, III R 3/14, BFH/NV 2017, 732–734.</p> <p>Ein Autodidakt, der wie ein Diplom-Informatiker oder Wirtschaftsinformatiker tätig ist, kann einen ingenieurähnlichen Beruf ausüben. Dies setzt aber voraus, dass er sich das Wissen eines Diplom-Informatikers/Wirtschaftsinformatikers in vergleichbarer Breite und Tiefe angeeignet hat. Der Nachweis dafür kann auch durch eine sog. Wissensprüfung geführt werden.</p>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>Siehe zum Beispiel FG Hamburg vom 14.08.2013, 2 K 242/12.</p> <p>Zur Abgrenzung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit vgl. auch BFH Urteil vom 06.03.2013, II R 55/11. Nach Auffassung des BFH liegt ein Gewerbebetrieb insbesondere dann vor, wenn ein Land- oder Forstwirt seine gesamte Ernte zur Energieerzeugung in einer Biogasanlage einsetzt und die erzeugte Energie entgeltlich an Dritte abgibt.</p> <p>Ist darüber hinaus gegenüber der vermögensverwaltenden Tätigkeit abgegrenzt worden?</p> <p>Siehe hierzu auch die Ausführungen in R 15.7 EStR.</p>		
<p>Ist geprüft worden, ob die bisherigen Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) bzw. Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) bzw. sonstige Einkünfte (§ 22 EStG) ein Gewerbebetrieb sein können?</p> <p>Die Vermietung einer Vielzahl von Unterkunftsplätzen an Subunternehmer zur Unterbringung von Arbeitnehmern ist jedenfalls dann als gewerblich einzustufen, wenn nicht die Immobilien die Grundlage der Vermietungstätigkeit bilden, sondern die vom Vermieter selbst eingerichteten Unterkunftsplätze, FG Münster Urteil vom 13.05.2015, 10 K 1207/13 E, G.</p> <p>Ob der Ankauf und Verkauf von Gold als Gewerbebetrieb oder als private Vermögensverwaltung anzusehen ist, muss anhand der Besonderheiten von Goldgeschäften beurteilt werden. Die Grundsätze des Wertpapierhandels sind auf den Handel mit physischem Gold nicht übertragbar (Anschluss an BFH-Urteil vom 19.01.2017, IV R 50/14, BStBl II 2017, 456), BFH, Urteil vom 11.07.2017, I R 34/14.</p>		
<p>Veräußerung eines Liebhabereibetriebes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Übergang von einem Gewerbebetrieb zur einkommensteuerlich unbeachtlichen Liebhaberei ist keine Betriebsaufgabe (ständige BFH-Rechtsprechung). 2. Die Veräußerung oder Aufgabe eines Liebhabereibetriebes ist eine Betriebsveräußerung oder -aufgabe nach § 16 Abs. 1, Abs. 3 EStG. 		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>3. Der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn hieraus ist steuerpflichtig, soweit er auf die einkommensteuerlich relevante Phase des Betriebs entfällt.</p> <p>4. Der steuerpflichtige Teil des Gewinns ist im Jahr der Veräußerung oder Aufgabe zu versteuern.</p> <p>5. Er entspricht der Höhe nach im Grundsatz den nach § 8 der VO zu § 180 Abs. 2 AO auf den Zeitpunkt des Übergangs zur Liebhaberei gesondert festgestellten stillen Reserven.</p> <p>6. Eine negative Wertentwicklung während der Liebhabereiphase berührt die Steuerpflicht des auf die einkommensteuerlich relevante Phase entfallenden Gewinnanteils nicht. Die Veräußerung eines Liebhabereibetriebs kann daher auch dann zu einem steuerpflichtigen Gewinn führen, wenn der erzielte Erlös die festgestellten stillen Reserven nicht erreicht.</p> <p>BFH vom 11.05.2016, X R 15/15, BStBl II 2017, 112.</p>		
<p>Zum Beginn der Gewerbesteuerpflicht vgl. FG Nürnberg vom 03.07.2013, 3 K 1635/12.</p> <p>Der Gewerbebetrieb ist noch nicht in Gang gesetzt, wenn nur Vorbereitungshandlungen ergriffen werden, aber die Entwicklung des Produkts ist dann keine Vorbereitungshandlung, sondern bereits die eine sachliche Gewerbesteuerpflicht auslösende gewerbliche Tätigkeit, wenn die Entwicklung des Produkts geschuldet ist.</p> <p>Die sachliche Gewerbesteuerpflicht der unter § 2 Abs. 1 GewStG fallenden Gewerbebetriebe beginnt erst, wenn alle tatbestandlichen Voraussetzungen eines Gewerbebetriebes erfüllt sind. Dies gilt für Personengesellschaften unabhängig von der Rechtsform ihrer Gesellschafter, BFH Urteil vom 30.08.2012, IV R 54/10.</p> <p>Eine gewerbliche Grundstückstätigkeit beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Steuerpflichtige die Handlungen vornimmt, die objektiv erkennbar auf die Vorbereitung der Grundstücksgeschäfte gerichtet sind, FG Saarland vom 08.11.2013, 1 K 1284/10.</p> <p>Nach Auffassung des FG Berlin-Brandenburg vom 23.03.2017, 4 K 4153/16 beginnt die sachliche Gewerbesteuerpflicht der unter § 2 Abs. 1 GewStG fallenden</p>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>Gewerbebetriebe erst, wenn alle tatbestandlichen Voraussetzungen eines (originären oder fiktiven) Gewerbebetriebs erfüllt sind und der Gewerbebetrieb in Gang gesetzt worden ist.</p> <p>Eine GmbH & Co. KG erzielt durch die Erzeugung und den Verkauf von Stromenergie aus dem Betrieb einer Windkraftanlage entsprechend ihres Gesellschaftszweckes originäre gewerbliche Einkünfte gemäß § 15 Abs. 2 EStG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG. Für den Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht ist die Fertigstellung der Windkraftanlage als dem für die Ingangsetzung des Gewerbebetriebs maßgeblichen Zeitpunkt erforderlich, bloße Vorbereitungshandlungen in den Jahren zuvor begründen noch keine Gewerbesteuerpflicht und führen nicht zu einem vortragsfähigen Gewerbeverlust.</p> <p>Eine vermögensverwaltend tätige Kapitalgesellschaft unterliegt vor ihrer Eintragung in das Handelsregister (sog. Vorgesellschaft) der Gewerbesteuer, wenn sie in dem Zeitraum zwischen Gründung und Handelsregistereintragung (vermögensverwaltende) Tätigkeiten entfaltet, die über den Kreis bloßer Vorbereitungshandlungen hinausgehen, BFH vom 24.01.2017, I R 81/15, DStR 2017, 1591.</p>		
<p>Die sachliche Gewerbesteuerpflicht der unter § 2 Abs. 1 GewStG fallenden Gewerbebetriebe, beginnt erst, wenn alle tatbestandlichen Voraussetzungen eines Gewerbebetriebes erfüllt sind. Dies gilt für Personengesellschaften unabhängig von der Rechtsform ihrer Gesellschafter, BFH Urteil vom 30.08.2012, IV R 54/10.</p> <p>Die sachliche Gewerbesteuerpflicht einer gewerblich geprägten Personengesellschaft endet mit der dauerhaften Einstellung der werbenden Tätigkeit. Maßnahmen zur Vermögensverwertung nach Einstellung des Betriebs werden – anders als bei Kapitalgesellschaften, deren Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb gilt – nicht mehr von der Steuerpflicht erfasst, BFH vom 18.05.2017, IV R 30/15.</p>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
Eine gewerbliche Grundstückstätigkeit beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Steuerpflichtige die Handlungen vornimmt, die objektiv erkennbar auf die Vorbereitung der Grundstücksgeschäfte gerichtet sind, FG Saarland vom 08.11.2013, 1 K 1284/10.		
Die Steuerpflicht endet bei einer Kapitalgesellschaft, wenn sie jegliche Tätigkeit einstellt, also nicht nur die eigentliche (werbende) Tätigkeit, vielmehr auch die Verwertungstätigkeit im Rahmen der Abwicklung, BFH vom 25.09.2012, I B 29/12.		
<p>Ferienwohnung, gewerblicher Grundstückshandel. Liegt eine Betriebsaufspaltung vor? Ist geprüft worden, ob das Betreiben einer Fotovoltaikanlage ein eigenständiger gewerblicher Betrieb ist? Die Vermietung auch nur einer Ferienwohnung begründet einen Gewerbebetrieb, wenn die Wohnung in einem Feriengebiet im Verband mit einer Vielzahl gleichartig genutzter Wohnungen einer einheitlichen Wohnanlage liegt sowie die Werbung für kurzfristige Vermietung an laufend wechselnde Mieter und die Verwaltung einer Feriendienstorganisation übertragen sind. Eine steuerlich beachtliche Gewinnerzielungsabsicht kann nicht bejaht werden, wenn die Prognose des zu erwirtschaftenden Totalgewinns für einen Zeitraum von höchstens 30 Jahren negativ ist. Vergleiche hierzu Urt. des FG Nürnberg vom 11.2.2016, 4 K 1104/14. Die Grundsätze der BFH-Rechtsprechung zu der Frage, ob bei der Vermietung von Ferienwohnungen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt werden, sind nach Ansicht des FG Baden Württemberg vom 17.02.2016, 4 K 1349/15 auch auf Fälle anzuwenden, in denen Wohnungen im Rahmen eines sog. Betreuten Wohnens vermietet werden. Das FG Baden Württemberg, 1 K 841/15 setzt in seiner Entscheidung vom 09.02.2017 voraus, dass die Feststellung der Gewinnerzielungsabsicht eine Prognose über den während der gesamten betrieblichen Tätigkeit (sog. Totalperiode) erzielbaren Totalgewinn erfordert. Beim Betrieb von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) kann als Prognosezeitraum ein Zeitraum von 20 Jahren zugrunde zu legen sein.</p>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>Beruhet die Tätigkeit des Steuerpflichtigen nicht auf einkommensteuerrechtlich unbeachtlichen Motiven und verhält sich der Steuerpflichtige wie ein Gewerbetreibender, in dem er – im Rahmen seiner Möglichkeiten – alles unternimmt, um die Verluste gering zu halten, ist die Gewinnerzielungsabsicht auch dann zu bejahen, wenn die Ergebnisprognose ergibt, dass ein Totalgewinn selbst bei Zugrundelegung aller für den Steuerpflichtigen günstigen Annahmen nicht erzielt werden kann.</p> <p>Liegen verschiedene, wirtschaftlich eigenständige Betätigungen vor, ist die Gewinnerzielungsabsicht nicht einheitlich für die gesamte Tätigkeit, sondern gesondert für die jeweilige Betätigung zu prüfen (sog. Segmentierung), Schleswig-Holsteinisches FG vom 09.03.2016, 2 K 180/12. Um eine solche Segmentierung vorzunehmen, ist nicht erforderlich, dass es sich bei den Tätigkeiten um selbständige Teilbetriebe handelt.</p> <p>Notwendig, aber auch ausreichend, ist, dass die beiden Tätigkeiten von einander trennbar sind. Bedingen sich die Tätigkeiten allerdings dergestalt, dass die verlustbringende Tätigkeit die andere Tätigkeit maßgeblich fördert, muss eine Segmentierung unterbleiben.</p> <p>Die Revision wurde vom BFH zugelassen. Das Beschwerdeverfahren wird unter dem Az. X R 27/16 als Revisionsverfahren fortgeführt (BFH-Beschluss vom 25.08.2016, X B 47/16, nicht dokumentiert).</p> <p>Der BFH führt im Urteil vom 23.08.2017, X R 27/16 hierzu aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Feststellung der Gewinnerzielungsabsicht ist im Wesentlichen eine Frage der Tatsachenwürdigung. 2. Bei verschiedenen, wirtschaftlich eigenständigen Betätigungen ist die Gewinnerzielungsabsicht im Wege der Segmentierung gesondert für die jeweilige Betätigung zu prüfen. 3. Im Hobbybereich erlaubt eine objektiv negative Gewinnprognose einen, wenn auch widerlegbaren, Schluss auf das Fehlen der Gewinnerzielungsabsicht. 		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>4. Außerhalb des Hobbybereichs bedarf es zusätzlicher Anhaltspunkte dafür, dass die Verluste aus persönlichen Gründen oder Neigungen hingenommen werden. An deren Feststellung sind keine hohen Anforderungen zu stellen; die Feststellung ist aber nicht gänzlich entbehrlich.</p>		
<p>Bei Fotovoltaikanlagen ist stets zu prüfen, ob die Fotovoltaikanlage Teil des bestehenden Gewerbetriebs ist oder einen eigenständigen Betrieb darstellt.</p> <p>Die Prüfung hat sich grundsätzlich an objektiven Merkmalen zu orientieren. Die persönlichen Interessen des Gewerbetreibenden sind nicht ausschlaggebend, Sächsisches FG vom 14.11.2014, 4 K 363/12. Vgl. auch FG Nürnberg vom 01.07.2015, 5 K 842/14.</p> <p>Das FG Nürnberg sieht in der Fotovoltaikanlage und dem Gewerbebetrieb „Autohaus“ zwei getrennte Gewerbebetriebe auch wenn ein Teil des erzeugten Stroms direkt in der Autowerkstatt verbräutet wird. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat seinen Leitfaden „Hilfe zu Fotovoltaikanlagen“ weiter aktualisiert (Stand: August 2015).</p> <p>Siehe zur Fotovoltaikanlage auch die Hinweise auf www.ofd.niedersachsen.de unter aktuelles_service/steuervordrucke/betriebseröffnung_aufgabe.</p> <p>Zum Arbeitszimmer im Zusammenhang mit einer Fotovoltaikanlage siehe FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25.01.2018, 6 K 2234/17.</p> <p>Das Arbeitszimmer für Arbeiten im Zusammenhang mit einer Photovoltaik-Anlage ist nur dann als Betriebsausgabe – beschränkt auf 1.250 € – abzugsfähig, wenn es nahezu ausschließlich dafür genutzt wird. In Anbetracht des geringen Umfangs der für die Photovoltaik-Anlage erforderlichen Arbeiten kann auch eine minimale private Nutzung schädlich sein.</p>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
Der Vorteil eines einheitlichen gewerblichen Betriebes ist die Möglichkeit der Verlustverrechnung. Der Vorteil von zwei gewerblichen Betrieben ist die doppelte Inanspruchnahme des Freibetrags nach § 11 GewStG. Die Prüfung ist bei einem Gewerbebetrieb kraft Rechtsform (§ 2 Abs. 2 GewStG) entbehrlich, denn es gibt nur einen einheitlichen gewerblichen Betrieb.		
Liegt ein Fall der Betriebsaufspaltung vor? Zur Gesamtdarstellung der Betriebsaufspaltung vgl. Verfügung der OFD Frankfurt vom 10.05.2012, S 2240 A – 28 – St 219.		
Ist geprüft worden, ob überhaupt eine Gewerbesteuererklärung abzugeben ist?		
Hinweis auf § 14a GewStG i.V.m. § 25 GewStDV. Eine Gewerbesteuererklärung ist abzugeben:		
<ul style="list-style-type: none"> für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 24.500 € überstiegen hat; 		
<ul style="list-style-type: none"> für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind; 		
<ul style="list-style-type: none"> für Genossenschaften einschließlich Europäischer Genossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind. Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für nichtrechtsfähige Vereine ist eine Gewerbesteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb – ausgenommen Land- und Forstwirtschaft – unterhalten, dessen Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 5.000 € überstiegen hat; 		
<ul style="list-style-type: none"> für Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind und ihr Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 5.000 € überstiegen hat; 		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<ul style="list-style-type: none"> für Unternehmen i.S.d. § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29 GewStG nur, wenn sie neben der von der Gewerbesteuer befreiten Tätigkeit auch eine der Gewerbesteuer unterliegende Tätigkeit ausgeübt haben und ihr steuerpflichtiger Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 5.000 € überstiegen hat; 		
<ul style="list-style-type: none"> für Unternehmen, für die zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums vortragsfähige Fehlbeträge gesondert festgestellt worden sind; 		
<ul style="list-style-type: none"> für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Finanzamt eine Gewerbesteuererklärung besonders verlangt wird. 		
<p>Wurden die Steuererklärungen vorzeitig angefordert? Ergibt sich aus der Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine hohe Abschlusszahlung, ist das Finanzamt im Regelfall gehalten, die Steuererklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemeinen verlängerten Frist anzufordern, Niedersächsisches FG vom 24.02.2012, 15 K 365/11, EFG 2012, 1320.</p> <p>Für die vorzeitige Anforderung der Erklärung durch das Finanzamt wegen einer im Vorjahr hohen Abschlusszahlung ist es völlig ohne Bedeutung, auf welche Steuer die Nachzahlung entfiel. Es muss nicht die Gewerbesteuer gewesen sein.</p> <p>Die vorzeitige Anforderung durch die Finanzverwaltung ist ein rechtsbehelfsfähiger Verwaltungsakt.</p>		
<p>Hinweis!</p> <p>Bei der Gewerbesteuer ist die Organgesellschaft kein selbständiges Steuersubjekt, sondern gilt nach § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG als Betriebsstätte des Organträgers. Nach Auffassung der Verwaltung haben Organgesellschaft und Organträger jeweils Steuererklärungen abzugeben und die Gewerbeerträge werden jeweils für die Gesellschaften ermittelt. Einen Gewerbesteuermessbescheid erhält jedoch nur der Organträger. Einwendungen gegen die ermittelten Besteuerungsmerkmale können nur vom Organträger gegen die Messbetragsfestsetzung geltend gemacht werden.</p>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>Für die Einführung eines Feststellungsverfahrens – wie ab Veranlagungszeitraum 2014 bei der Körperschaftsteuer – sieht der Gesetzgeber keine Notwendigkeit, da durch § 35b GewStG bereits eine ausreichende Änderungsmöglichkeit besteht.</p> <p>Hinweis auf BFH vom 21.09.2009, I R 29/09, BStBl II 2010, 644.</p>		
<p>Breibt eine Personengesellschaft als Inhaber eines Handelsgewerbes, an dem sich ein anderer atypisch still beteiligt, ein gewerbliches Unternehmen i.S.d. § 15 EStG, unterhält sowohl die atypisch stille Gesellschaft, der dieses Unternehmen für die Dauer ihres Bestehens zugeordnet wird, als auch die Personengesellschaft jeweils einen selbständigen Gewerbebetrieb.</p> <p>Der Inhaber des Handelsgewerbes hat für jeden dieser Gewerbebetriebe jeweils eine eigenständige Gewerbesteuererklärung abzugeben, BFH vom 08.12.2016, IV R 8/14, BStBl II 2017, 538.</p>		
<p>Wurde beachtet, dass nach § 14a GewStG die Gewerbesteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln ist und nur auf Antrag die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten kann?</p>		
<p>Zur Abgabefrist vergleiche die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 02.01.2018 über Steuererklärungsfristen (Fristenerlass 2017), BStBl I 2018, 70.</p> <p>Zur unbilligen Härte siehe auch § 150 Abs. 8 AO.</p> <p>Ordnen die Steuergesetze an, dass die Finanzbehörde auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten kann, ist einem solchen Antrag zu entsprechen, wenn eine Erklärungsabgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur</p>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre, oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Wurde geprüft, ob die Zugangseröffnung durch die Verwaltung erfolgt ist?</p> <p>Hinweis! Nach Ansicht des FG Rheinland-Pfalz, 2 K 2352/15, EFG 2017, 40-41, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. beim BFH: III B 173/16, die Revision wurde zugelassen. Das Beschwerdeverfahren wird unter dem Az. III R 26/17 als Revisionsverfahren fortgeführt (BFH-Beschluss vom 12.10.2017, III R 26/17, nicht dokumentiert – neues Aktenzeichen: VIII R 29/17) liegt eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit i.S.d. § 150 Abs. 8 AO vor, wenn der finanzielle Aufwand für die Schaffung der technischen Voraussetzungen für eine Datenfernübertragung in keiner wirtschaftlich sinnvollen Relation zu dem Betrieb, der die grundsätzliche Verpflichtung zur Abgabe elektronischer Einkommensteuererklärungen auslöst, steht. Die Kosten der Umstellung auf den elektronischen Verkehr mit dem Finanzamt, wozu nicht nur die Aufwendungen für die Anschaffung der Hard- und Software, sondern auch für deren Einrichtung und die Wartung sowie für die Hilfestellung bei Fehlfunktionen gehören, muss in einer wirtschaftlich sinnvollen Relation zu dem Betrieb, der die grundsätzliche Verpflichtung zur Abgabe elektronischer Einkommensteuererklärungen auslöst (d.h. zu den hieraus erzielten Einkünften und dem Betriebsvermögen – hier: Kleinstbetrieb mit jährlichen Einnahmen von 5.000 bis 6.000 €), stehen. Die übrigen finanziellen Verhältnisse (hier: positives Kapitalvermögen) sind unmaßgeblich. Sollte vor der Zugangseröffnung eine Übermittlung der Steuererklärung in Papierform erforderlich sein, ist auch eine Übermittlung per Telefax möglich und zulässig, vgl. BFH vom 08.10.2014, VI R 82/13 und BMF vom 16.04.2015, IV A 3 – S 0321/07/10003.</p>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
Zur elektronischen Kommunikation siehe auch § 87a AO. Hat die Verwaltung trotz einer für den Steuerpflichtigen bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen keinen Zugang i.S.d. § 87a Abs. 1 Satz 1 AO eröffnet, ist es dem Steuerpflichtigen objektiv unmöglich der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung seiner Steuererklärung nachzukommen. Es liegt dann kein Härtefall vor. Die aktuell eröffneten Zugänge sind zu finden unter: http://www.estuer.de/#zugaenge .		
Zuständiges Finanzamt prüfen.		
Soweit erforderlich zuständige Gemeindebehörde prüfen.		
Hat im Erhebungszeitraum ein Zuständigkeitswechsel stattgefunden?		
Ist der Gewerbebetrieb im Erhebungszeitraum 2017 von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde umgezogen? Zerlegungsmaßstäbe sind zu prüfen. Hinweis! Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile auf eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen. In diesen Fällen sind die §§ 28 bis 34 GewStG mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle mehrerer Gemeinden die Gebietsteile der Gemeinde mit verschiedenen Hebesätzen treten.		
Hat sich durch den Umzug die steuerliche Zuständigkeit geändert?		
Hat der Umzug Auswirkungen auf die steuerliche Zuständigkeit auch hinsichtlich der Einkommensteuer (Stichwort „Großstadtregelung“)?		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>Vollmacht (Empfangsvollmacht) liegt vor?</p> <p>Hinweis! § 80a AO regelt die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden. § 80a AO eingefügt durch Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016. Anzuwenden ab 01.01.2017. Das BMF veröffentlichte mit BMF-Schreiben vom 01.08.2016, BStBl I 2016, 662 die neugefassten amtlichen Vollmachtmuster nebst einem Beiblatt und einem Merkblatt. Bei Verwendung der amtlichen Vollmachtmuster sind das Beiblatt zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen (Anlage 3 des BMF Schreibens) und die Erläuterungen in beiliegendem Merkblatt (Anlage 4 des BMF Schreibens) zu beachten. Werden die Vollmachtsdaten nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt, ist die Verwendung des amtlichen Musters freigestellt.</p>		
<p>Bei Neumandat: Liegt ein historischer Werdegang des gewerblichen Unternehmens vor?</p>		
<p>Wurde bei Neugründung darauf geachtet, dass die Gewerbesteuerpflicht bei Körperschaften bereits mit dem Zeitpunkt der Errichtung der (Vor-)Gesellschaft (notarieller Abschluss der Satzung), beginnen kann?</p>		
<p>Wurde bei einer GmbH & Co. KG darauf geachtet, dass die Gewerbesteuerpflicht zu unterschiedlichen Zeitpunkten beginnen kann? Bei der GmbH mit der Eintragung und bei der KG mit dem tatsächlichen Beginn der gewerblichen Tätigkeit.</p>		
<p>Liegt eine Unternehmergesellschaft vor? Wurde der bzw. wurden die Gesellschafter bereits besonders steuerlich beraten? Gesellschaftsrechtliche Besonderheiten beachten. Siehe hierzu § 5a GmbHG.</p>		
<p>Besondere Aufmerksamkeit gebührt der Ermittlung der gesetzlichen Rücklage nach § 5a Abs. 3 GmbHG. Wurde die Rücklage falsch ermittelt, ist der Abschluss nichtig!</p>		
<p>Liegt eine Gewerbeanmeldung/-ummeldung/-abmeldung vor?</p>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
Liegt eine Gewerbesteuererklärung 2016, eine Verlustfeststellungserklärung 2016 und ggf. eine Zerlegungserklärung für 2016 vor?		
Für welchen Zeitraum liegen die letzten Gewerbesteuermessbescheide, Gewerbesteuerbescheide, Zerlegungsbescheide und Verlustfeststellungsbescheide vor? Ggf. für 2016.		
Ggf. abweichender Vorauszahlungsbescheid für 2018 ff. Beim Vorauszahlungsbescheid unbedingt darauf achten, dass die Vorauszahlungstermine für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr überprüft werden. Hinweis auf § 19 Abs. 1 Satz 2 GewStG. Die Vorauszahlungen sind bereits während des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs zu leisten. Bitte beachten! Zwar eröffnet § 19 Abs. 3 GewStG grundsätzlich der Gemeinde die Möglichkeit die Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer anzupassen. Dies gilt allerdings nicht in den Fällen, in denen das Finanzamt einen Messbetrag betreffend die Erhebung von Vorauszahlungen festgesetzt hat, OVG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.11.2014, 14 A 759/13.		
Liegen offene Rechtsbehelfe (Einsprüche, Klagen) vor? Gegenstand und Verfahrensstand prüfen.		
Liegen offene Anträge vor auf:		
• Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO),		
• Stundung (§ 222 AO),		
• Erlass (auch Sanierungserlass) (§ 227 AO),		
• Verbindliche Auskunft (§ 89 AO).		
Zum Sanierungserlass siehe die gesetzliche Neuregelung (§ 7b Abs. 2 Satz 1 GewStG i.V.m. § 3a Abs. 3 Satz 1 EStG) und Zeile 109 GewSt 1 A. Die Regelungen zum Sanierungsertrag (Artikel 2, 3 Nr. 1 bis 4 und Artikel 4 Nr. 1 bis 3 Buchst. a des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen) treten an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission durch Beschluss feststellt, dass diese Regelungen entweder keine staatliche		

	Geprüft	Nicht erforderlich
Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen darstellen.		
Bei dem Erlass oder der abweichenden Festsetzung der Steuer aus Billigkeitsgründen handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Deren Beurteilung kann nur von Tatsachen und Verhältnissen abhängen, die im Zeitpunkt der Behördenentscheidung vorgelegen haben. Zur Besteuerung eines Sanierungsgewinns - das derzeitige Gesetzgebungsvorhaben zur Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen ist (noch) kein Gesetz und ändert daher nichts an den bestehenden Wertungen des Gesetzes, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.04.2017, 14 A 1479/13.		
Ein bereits vor der Betriebseröffnung (= Beginn der Gewerbesteuerpflicht) gewinnmindernd in Anspruch genommener Investitionsabzugsbetrag wirkt sich gewerbesteuerlich nicht aus. Die gewinnerhöhende Hinzurechnung eines Investitionsabzugsbetrags nach der Betriebseröffnung unterliegt jedoch der Gewerbesteuer. Im Hinblick auf den Sinn und Zweck des § 7g EStG wird zur Vermeidung von Härten die gewinnerhöhende Hinzurechnung eines Investitionsabzugsbetrags auf Antrag aus Billigkeitsgründen nach § 163 AO nicht in den Gewerbeertrag einbezogen, soweit die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags den Gewerbeertrag nicht gemindert hat, gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder 26.01.2011, z.B. Fin-Min Baden-Württemberg vom 26.01.2011, 3 – G 1498/1.		
Falls ja, ist deren Gegenstand und Verfahrensstand zu prüfen.		
Betriebsprüfung (Sonderprüfung):		
• Hat stattgefunden für ...		
• Findet statt für ...		
Sind Prüfungsfeststellungen bei der Erstellung der Erklärung zu beachten bzw. einzuarbeiten?		

2. Vordruck GewSt I A

2.1 Allgemeines: Persönliche Daten

	Zeile(n)	Ja	Nein
Sind Änderungen in der örtlichen Zuständigkeit des Finanzamts eingetreten? Hat sich die Steuernummer geändert? Sind Änderungen in der Firmierung eingetreten (ggf. soweit erforderlich Handelsregister Eintragung, Gewerbeanmeldung überprüfen)?	3		
Hat sich der Gegenstand des Unternehmens verändert? Wurde der Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit bisher genau beschrieben? Ggf. ist die Tätigkeit mit der vergebenen Gewerbekezniffer abzugleichen.	4		
Hat sich die Anschrift des Unternehmens geändert? Adressänderung (wurde erforderlichenfalls die Rechnungslegung angepasst?) Bei einem Umzug des Unternehmens ist ggf. zu prüfen, ob eine Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages in Betracht kommt. Adressergänzungen Hinsichtlich der Anschrift wurde die Zeile 6 eingefügt. Hier können zusätzliche Angaben zur Hausnummer, zum Hausnummernzusatz bzw. zu Adressergänzungen eingetragen werden.	5–8		
Hat sich die Rechtsform verändert? Umwandlungsfälle. Besteht die sachliche Steuerpflicht fort (vgl. auch R 2.7 Abs. 2 GewStR)? Es ist zu prüfen, ob eine Änderung in der Steuerschuldnerschaft eingetreten ist. Bei einer Umwandlung von einem Einzelunternehmen in eine Personengesellschaft endet die persönliche Steuerpflicht des Einzelunternehmers und es beginnt die Steuerpflicht der Personengesellschaft (R 5.1 Abs. 1 GewStR).	9–10		
In diesem Fall sind zwei getrennte Steuererklärungen abzugeben. Dies gilt nicht für eine atypisch stille Gesellschaft (R 5.1 Abs. 2 GewStR).			
Handelt es sich um ein Unternehmen i.S.d. § 7 Satz 5 GewStG (auch soweit Organgesellschaft)? Anlage bzw. Anlagen ÖHG verwenden.	11		

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Sind bei gewerbesteuerpflichtigen Personengesellschaften Mitunternehmer im Laufe des Erhebungszeitraums eingetreten bzw. ausgeschieden?</p> <p>Der vor dem Ende des Wirtschaftsjahres ausgeschiedene Mitunternehmer erhält keine Anrechnung des GewSt-Messbetrags und der GewSt. Bei der Vereinbarung anlässlich des Ausscheidens sind deshalb ggf. vertragliche Vereinbarungen zu treffen (s. BFH Urteil vom 14.01.2016, IV R 5/14).</p> <p>Haben sich die Beteiligungsverhältnisse im Laufe des Erhebungszeitraums verändert?</p> <p>Soweit vortragsfähige Verluste bzw. ein Verlust im laufenden Erhebungszeitraum zu berücksichtigen sind, ist die Anlage EMU zu verwenden.</p> <p>Die elektronische Anlage EMU ist ab dem Erhebungszeitraum 2014 neu eingeführt worden.</p> <p>Werden/wurden Anlagen EMU übermittelt?</p>	12		
<p>Bestehen Abweichungen beim Unternehmer (ggf. gesetzlicher Vertreter) bzw. der Anschrift des Unternehmens zu Zeile 3 bzw. 5–8?</p>	13–14		
<p>Änderung in der Empfangsbevollmächtigung?</p> <p>Prüfen, ob Vollmacht erteilt wurde und ob die Vollmacht dem Finanzamt bereits vorliegt oder gesondert übermittelt werden muss.</p> <p>Wird der Gewerbesteuerbescheid durch die zuständige Gemeindebehörde erlassen, ist das Vorliegen der Empfangsbevollmächtigung auch gegenüber der Gemeindebehörde zu prüfen.</p> <p>Die Zeile 14 ist nur auszufüllen, wenn dem Finanzamt/der Gemeindebehörde keine entsprechende Empfangsvollmacht vorliegt.</p> <p>Das BMF veröffentlichte mit BMF-Schreiben vom 01.08.2016, BStBl I 2016, 662 die neugefassten amtlichen Vollmachtmuster nebst einem Beiblatt und einem Merkblatt.</p>	15		

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Bestanden im Erhebungszeitraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsstätten in mehreren Gemeinden? • Erstreckte sich im Erhebungszeitraum eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden? • Oder wurde die einzige Betriebsstätte im Erhebungszeitraum in eine andere Gemeinde verlegt? <p>Zum Vorliegen einer Betriebsstätte Hinweis auf § 12 AO. BMF Schreiben vom 07.08.2017, VV DEU BMF 2017-08-07 IV A 3-S 0062/17/10001.</p> <p>Nummer 4 des AEAO zu § 12 wird wie folgt gefasst: Soweit die Steuergesetze (insbesondere EStG und GewStG) den Begriff „Betriebsstätte“ verwenden, ohne ihn selbst abweichend von § 12 AO zu definieren (wie etwa § 41 Abs. 2 EStG), bestimmt sich dieser Begriff grundsätzlich nicht nach der Definition eines einschlägigen DBA, sondern nach innerstaatlichem Recht (vgl. BFH-Urteil vom 20.07.2016, I R 50/15, BStBl II 2017, 230). DBA legen lediglich fest, in welchem Umfang eine nach innerstaatlichem Recht – unter Berücksichtigung des § 12 AO – bestehende Steuerpflicht entfallen soll. Eine in einem DBA vorgenommene, von § 12 AO abweichende Definition des Begriffs „Betriebsstätte“ ist daher nur im Rahmen dieses DBA anwendbar, sofern im innerstaatlichen Recht nichts anderes bestimmt ist.“</p> <p>Wurde beachtet, dass auch alle Organgesellschaften (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) als Betriebsstätten gelten und es ggf. zu einer Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages kommen kann?</p> <p>Sollte eine Zerlegung vorzunehmen sein, ist die Erklärung (GewSt 1 D) für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags auszufüllen.</p>	16–18		
<p>Zum Vorliegen einer Betriebsstätte Hinweis auf § 12 AO. Als Betriebsstätte gelten auch alle Organgesellschaften (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG). Erklärung (GewSt 1 D) für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags ausfüllen.</p>			
<p>Wurde im Erhebungszeitraum ausschließlich ein Reise-gewerbe (§ 35a GewStG) betrieben?</p>	19		

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Wurde das Unternehmen im Erhebungszeitraum überwiegend oder ausschließlich als Hausgewerbe (§ 11 Abs. 3 GewStG) betrieben? Geringere Steuermesszahl (§ 11 Abs. 3 GewStG).</p>	20		
<p>Nach Zeile 20 GewSt 1 A muss erklärt werden, ob die Steuererklärung unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i.S.d. §§ 3, 3a und 4 StBerG angefertigt wurde. Hinweis auf § 80 und § 80a AO.</p>			
<p>Die Gewerbesteuererklärung muss vom Gewerbesteuerpflichtigen unterschrieben werden. Wurde bei Gesellschaften die Steuererklärung von einer der in § 34 AO genannten Personen eigenhändig unterschrieben? In Organschaftsfällen muss die Gewerbesteuererklärung der Organgesellschaft vom Organträger (dem Steuerschuldner, § 5 GewStG) eigenhändig unterschrieben werden. Nicht vom gesetzlichen Vertreter der Organgesellschaft.</p>			
<p>Ist das Unternehmen Organträger? Sind das zuständige Finanzamt und die Steuernummer der Organgesellschaft bekannt?</p>	30		
<p>Ist das Unternehmen Organgesellschaft? Sind das zuständige Finanzamt und die Steuernummer des Organträgers bekannt?</p>	31		
<p>1. Die für eine gewerbesteuerrechtliche Organschaft erforderliche finanzielle Eingliederung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 KStG) setzt voraus, dass die Mehrheit der Stimmrechte dem Organträger als aus seinem (bürgerlich-rechtlichen oder wirtschaftlichen) Eigentum an dem Anteil an der Organgesellschaft fließend zuzurechnen sind (vgl. FG-Rechtsprechung und Literatur).</p> <p>2. Für eine finanzielle Eingliederung genügt es nicht, dass der bürgerlich-rechtlich zu 50 % an der Organgesellschaft beteiligte Organträger nur aufgrund eines schuldrechtlichen Stimmbindungsvertrags zwischen ihm und dem Mitgesellschafter die Mehrheit der Stimmrechte in der Organgesellschaft hat.</p>			